

TaxObserver

Oktober 2018 Nr. 4

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Am 4. 3. 2018 haben sich die Stimmberechtigten gegen die «No Billag»-Initiative und somit gegen die Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren ausgesprochen. Dass Initiativen auch etwas bewirken können, wenn sie abgewiesen werden, bestätigt sich im vorliegenden Fall in sehr anschaulicher Weise.



Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen wurde im Nachgang zur genannten Abstimmung umfassend revidiert, indem die bisherige Empfangsgebühr durch eine empfangs-unabhängige Haushalts- und Unternehmensabgabe ersetzt wird. Für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bemisst sich die Unternehmensabgabe dabei nach dem weltweiten Umsatz. Der Beitrag von Susanne Stark beleuchtet die Details der Gesetzesrevision, die per 1.1.2019 in Kraft treten wird.

Im Kundenporträt dieser Ausgabe tauchen wir ein in die Welt der Schweizer Bodenseeschifffahrt, der SBS Schifffahrt AG. Erfahren Sie mehr über den Schiff- und Fährbetrieb im Romanshornener Hafen, der einen Steinwurf entfernt von unserer Provida-Niederlassung liegt.

Ein weiterer interessanter Artikel widmet sich den per 1. 1. 2018 in Kraft getretenen Neuerungen beim

vereinfachten Abrechnungsverfahren. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren erlaubte es, unter gewissen Voraussetzungen Bezüge aus einer Gesellschaft zu tätigen, die einer Quellenbesteuerung von lediglich 5% unterlagen (sog. «Putzfrauentrick»). Der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Lohn unterlag einer Endbesteuerung von 5%, und dies ohne jeglichen Progressionseffekt. Es verwundert kaum, dass findige Köpfe diese Steuervorteile für sich zu nutzen wussten. Um diesen Missbrauch zu unterbinden, wurden die für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens geltenden Voraussetzungen per 1. 1. 2018 eingeschränkt.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre der vorliegenden Ausgabe des TaxObservers.

Michael Thomssen

Inhalt

RTVG – Haushalts- und Unternehmensabgabe ab 1.1.2019
..... SEITE 2

Ein Schifffahrtsunternehmen erfindet sich neu
..... SEITE 4

Einschränkungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren
..... SEITE 6

Neue Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber
..... SEITE 7



RTVG – Haushalts- und Unternehmensabgabe ab 01.01.2019

RTVG, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, regelt die Gebühren zur Finanzierung des Schweizer Radio- und Fernsehprogramms. Per 1. 1. 2019 wird das System weg von der Empfangsgebühr, hin zu einer empfangsunabhängigen Haushalts- und Unternehmensabgabe umgestellt.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexperten

Für die Erhebung der Haushaltsabgabe wird die Serafe AG und für die Erhebung der Unternehmensabgabe die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, zuständig sein. Letzteres, da die Unternehmensabgabe jeden betrifft, der im Mehrwertsteuerregister der Schweiz als steuerpflichtig eingetragen ist, unabhängig davon, ob er Mitarbeiter in der Schweiz ist oder überhaupt Schweizer Radio und Fernsehen empfangen kann.

Für 2019 werden folgende Abgaben erhoben:

Höhe der Abgabe pro Jahr:

Haushaltsabgabe (je Haushalt):

- Privathaushalte CHF 365
- Kollektivhaushalte* CHF 730

(*Alters- und Pflegeheime, Wohnheime, Strafanstalten, Internate, Asylunterkünfte u.a.)

Unternehmensabgabe (je in der Schweiz im MWST-Register eingetragenen Unternehmen):

(nach Jahresumsatz in CHF**):

- bis 499'999 CHF 0
- 500'000 bis 999'999 CHF 365
- 1 Mio. bis 4'999'999 CHF 910
- 5 Mio. bis 19'999'999 CHF 2'280
- 20 Mio. bis 99'999'999 CHF 5'750
- 100 Mio. bis 999'999'999 CHF 14'240
- 1 Mrd. und mehr CHF 35'590

(** Jahresumsatz = der in Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarierende weltweite Gesamtumsatz)

Der Gesetzgeber hat folgende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen:

Haushaltsabgabe

- Haushalte mit Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen, werden auf Gesuch hin weiterhin von der Pflicht zur Zahlung der Abgabe befreit. Neu besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung.
- Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen können auf Gesuch hin von der Zahlung der Abgabe befreit werden (Opting Out). Diese Möglichkeit der Abgabebefreiung ist gesetzlich befristet und gilt nur bis Ende 2023.
- Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim, zahlen keine individuelle Abgabe für ihre privat genutzten Räume.
- Ausländische diplomatische Personen sind von der Abgabe befreit.
- Führt eine taubblinde Person alleine einen Privathaushalt, hat sie keine Abgabe zu entrichten und ist von der Zahlung befreit.

Unternehmensabgabe

- Eine Gruppe von Unternehmen zahlt nur eine Abgabe, die auf der Grundlage des Gesamtumsatzes aller Unternehmen der Gruppe berechnet wird, wenn es sich um eine Mehrwertsteuergruppe handelt, wenn sich mindestens 30 Unternehmen unter gemeinsamer Leitung zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliessen oder wenn sich autonome Dienststellen einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes für die Unternehmensabgabe zusammenschliessen.

Quellen:

www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/empfangsgebuehren/gebuehrensystm-und-dessen-anpassungen/das-kuenftige-abgabesystem

www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/abgabepflicht-befreiung



· Ein Unternehmen in der tiefsten Abgabekategorie, d.h. mit weniger als 1 Mio. Franken Umsatz, erhält auf Gesuch hin die Abgabe zurückerstattet, wenn dieses im betreffenden Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielt hat.

Es zahlt jeder Haushalt und jedes Unternehmen die Abgabe nur noch einmal und ist für Zweitwohnsitz, Ferienwohnungen und Filialen nicht mehr abgabepflichtig. Dafür zahlt jeder Selbstständigerwerbende mit einem Umsatz über CHF 500'000 die Abgabe zweifach. Einmal für sich privat und zudem für sich als selbstständiger Unternehmer.

Der weltweite Umsatz zählt unabhängig der mehrwertsteuerrechtlichen Qualifikation

Relevant für die Höhe der Abgabe ist jeweils der in Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarierende Umsatz. Dies ist der weltweite Vorjahresumsatz, unabhängig davon, ob es sich um ausgenommene Leistungen, steuerbefreite Leistungen oder z. B. Umsatz infolge des Verkaufs einer Liegenschaft handelt. Entgegen der bisherigen Praxis sind Unternehmen angehalten, ihren weltweiten Umsatz in der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren, auch solchen, der im Ausland erwirkt wird und im Ausland der Mehrwertsteuer unterliegt. Die Unterlassung der Deklaration des ausländischen Umsatzes wurde bisher von der ESTV nicht weiter verfolgt, da kein Steuerausfall entstanden ist. Nachdem zukünftig aber ein Abgabenausfall entsteht, dürfte die ESTV den mangelhaften Deklarationen zukünftig nachgehen und bei Verstoss Bussgelder oder gar Strafen festsetzen.

In Verbindung mit der per 1.1.2018 eingeführten erweiterten Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen müss-



ten, dem Gesetzeswortlaut folgend, diverse ausländische Unternehmen, die in der Schweiz keine Niederlassung betreiben, kein Personal haben und demzufolge auch keinen Gebrauch vom Schweizer Radio und Fernsehen machen, ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz bis zu CHF 35'590 Unternehmensabgabe bezahlen. Diesen Missstand hat die eidgenössische Steuerverwaltung scheinbar erkannt und durch Mitteilung am 30. 8.2018 korrigiert, indem sie die Anwendung der Unternehmensabgabe auf Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz beschränkt. Ausländische Unternehmen, die lediglich infolge einer einzelnen Lieferung oder Leistung in der Schweiz steuerpflichtig werden und keine Betriebsstätte in der Schweiz haben, sind somit nicht mehr betroffen.

Ein Schifffahrtsunternehmen erfindet sich neu

Mit sieben Schiffen, dem Fährbetrieb, einer Werft, einem Bootshafen und dem Gastronomiebereich ist die Schweizerische Bodensee Schifffahrt AG, kurz SBS, ein multifunktionales touristisches Dienstleistungsunternehmen. Die stetige Weiterentwicklung der Angebote, ein hoher Investitionsrhythmus und die laufende Weiterbildung der Mitarbeitenden machen den Erfolg des Betriebs aus, der jährlich 585'000 Fahrgäste befördert und gastronomisch versorgt.



Meilensteine der SBS AG (Investitionsvolumen 2012 – 2018: CHF 28 Mio)

2017 Umbau der «MS Sântis».

2016 Neumotorisierung «MF Romanshorn» mit komplettem Umbau des Maschinenraums

2015 Eröffnung des Restaurants «Hafen» und der neu gebauten Hafenterrasse

2014 Inbetriebnahme der sanierten und erweiterten Werft

2012 Inbetriebnahme des sanierten Verwaltungsgebäudes

2007 Die SBB verkaufen die Schifffahrt an eine private Investorengruppe.

2005 Die Schweizerische Bodensee-Schifffahrt feiert ihr 150-jähriges Bestehen.

1996 Der gesamte SBB-Schiffsbetrieb mit Werft und Anlagen wird privatisiert. Die Schweizerische Bodensee-Schifffahrtsgesellschaft AG (SBS AG) wird aus der Taufe gehoben. Als neuer Star der Flotte nimmt die MF Euregia ihren Dienst auf.

Die Schweizer Bodensee-Schifffahrt hat eine lange Geschichte. Wesentliche Grundsteine gelegt wurden 1842 mit dem Bau des ersten Hafens in Romanshorn und 1855 mit der Inbetriebnahme der «SS Thurgau» und der «SS Zürich», der damals grössten Bodenseedampfschiffe. Aus diesen Anfängen ist die heutige SBS AG längst herausgewachsen. 2007 übernahm eine Gruppe von Ostschweizer Unternehmen den Betrieb von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und machte aus dem defizitären Betrieb eine moderne Schifffahrts-KMU, die seit 2010 einen positiven Cashflow erwirtschaftet.

Touristische Dienstleisterin

Heute gilt die SBS AG schweizweit als Vorzeigebispiel dafür, wie eine Schifffahrtsgesellschaft erfolgreich geführt werden kann, ohne dass sie am Tropf der öffentlichen Hand hängt. Das Unternehmen mit seinen zwei Heimathäfen in Romans-



Das Restaurant «Hafen» hat den gastronomischen Zweig der SBS AG ab 2015 verstärkt.

horn und Rorschach ist heute im Besitz von sieben Schiffen, betreibt zusammen mit der deutschen BSB die Fähre «Euregia» zwischen Romanshorn und Friedrichshafen, eine Werft und einen grossen Bootshafen in Romanshorn.

Mit dem 2015 eröffneten Restaurant «Hafen» in Romanshorn ist die Gastronomie deutlich ausgebaut worden. Sie steuert, zusammen mit dem Catering zu Lande und auf den Schiffen, inzwischen gut einen Drittel zum gesamten Umsatz bei. Damit hat sich die SBS AG definitiv zur multifunktionalen touristischen Dienstleisterin entwickelt. «Wir bieten Freizeit und Genuss», illustriert SBS-Geschäftsführerin Andrea Ruf.

Mit Andrea Ruf zum Erfolg

Andrea Ruf ist 2009 als Leiterin für Marketing, Verkauf und Personal zur SBS gestossen. Die St. Gallerin brachte 15 Jahre Erfahrung im Sportmarketing auf allen Kontinenten mit, und 2011 übernahm sie die Geschäftsführung. «Ich habe die Firma nicht gesucht, sie hat mich gefunden», blickt Andrea Ruf zurück. Sie ist bis heute die einzige Frau an der Spitze einer Schweizer Schifffahrtsgesellschaft.

Ein solches Unternehmen aus dem defizitären Betrieb herauszuführen, war allerdings keine leichte Aufgabe. Die Sanierungsphase erforderte viele Veränderungen. «Jeder Stein wurde umgekehrt, neue Strukturen wurden geschaffen», illustriert die Geschäftsführerin. Eines war von Anfang an klar: Die einzelnen Unternehmensteile der SBS AG allein wären nicht überlebensfähig, die übergreifende Zusammenarbeit macht das Ganze aus.



Links: Die 2017 komplett renovierte «MS Sântis» gehört zur SBS-Flotte von sieben Schiffen.

Rechts: Hafen Romanshorn

Flexibel und verbindlich

Das hatte Konsequenzen für das Personal. Die nautischen Mitarbeitenden mussten zum Beispiel lernen, auch im Service mitzuarbeiten. «Es galt, einen Mentalitätswandel herbeizuführen, um erfolgreich zu werden und Geld zu verdienen», erklärt Andrea Ruf. Sie führt während der Saison bis zu 140 Mitarbeitende, im Jahresschnitt sind es 110 Vollzeitstellen. Die Palette reicht dabei von den 35 nautischen Mitarbeitenden über Gastronomieberufe bis zu kaufmännischen Angestellten.

In allen Bereichen bildet die SBS AG Lernende aus, nämlich kaufmännische Berufe, Köche oder Nautiker, und zwar vom Matrosen bis zum Kapitän. «Noch nie hat jemand bei uns die Lehre abgebrochen», vermeldet Andrea Ruf stolz. Einerseits verlange der Betrieb von den Mitarbeitenden eine hohe Flexibilität, guten Kundenumgang und hohe Dienstleistungsbereitschaft. Im Gegenzug stehe das Unternehmen als zuverlässige Arbeitgeberin für Kontinuität und Verbindlichkeit.

Hoher Investitionsrhythmus

Sicherheit und Kontinuität zu vermitteln war besonders 2010 nötig, als es darum ging, die Pensionskasse mit 2,2 Millionen Franken zu sanieren. Dieser Schritt stand am Anfang eines laufenden Investitionsprogramms, das bisher ein Volumen von über 28 Millionen Franken erreicht hat. Erneuert werden auch die Schiffe: Nach dem kompletten Umbau der «MS Sântis» soll nun die «MS St. Gallen» bis 2020 renoviert und neu motorisiert werden. Der Erfolg der SBS liege unter anderem im grossen Engagement der privaten Investoren begründet, betont die Geschäftsführerin. Insbesondere die

Bereitschaft dieser Unternehmer, Kapital einzusetzen und auf hohe Verzinsungen zu verzichten, sei für den Aufbau des Unternehmens wesentlich gewesen. Dennoch, die SBS AG sei jeden Tag herausgefordert, ihr Bestes zu geben, ob auf den Schiffen, im Restaurant oder in der Beratung am Schalter, unterstreicht Andrea Ruf.

Kurze Wege bei der Revision

Die Auswahl an touristischen Dienstleistungen ist gross, und darum darf das Unternehmen nicht stehen bleiben. Bewährte Angebote gilt es weiterzuentwickeln, neue zu kreieren. Das Spektrum reicht von den beliebten Werftführungen bis zum geplanten neuen Abenteuerspielplatz und Landschaftspark «Robins Horn». Darüber hinaus beschäftigt sich die SBS-Geschäftsführerin unter anderem mit Themen wie der Digitalisierung und neuen Ideen im Bereich Ticketing.

Für die multifunktionale und dynamische SBS AG ist die Revision der Jahresrechnung ein Instrument, um Klarheit zu gewinnen, wie es wirklich um das Unternehmen steht. Andrea Ruf schätzt dabei die seit 2007 bestehende gute Zusammenarbeit mit der Provida AG, insbesondere die kurzen Wege und die lösungsorientierten Ansätze.



Andrea Ruf ist seit 2011 Geschäftsführerin der SBS AG. Sie ist die bisher einzige Frau, die in der Schweiz ein Schifffahrtsunternehmen führt.

SBS Schifffahrt AG

Friedrichshafnerstrasse 55
8590 Romanshorn
Telefon: +41 71 466 78 88
info@sbsag.ch
www.bodenseeschiffe.ch

Einschränkungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren

Fabian Gschwend
Treuhänder mit eidg. FA



1. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Mit der Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahre 2005 schuf der Gesetzgeber ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren, um Steuern und AHV-Beiträge ohne grossen administrativen Aufwand zu entrichten. Zielgruppe der Regelung waren insbesondere Kleinstbetriebe sowie Privathaushalte, welche Haushaltshilfen und Putzpersonal beschäftigen. Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren waren (kumulativ):

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr 21'150 Franken nicht übersteigen;
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 56'400 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen;
- die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Vorteil dieser Abrechnungsart ist, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer direkt mit der zuständigen Sozialversicherungsanstalt abgerechnet werden können. Über die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens entscheidet der Arbeitgeber. Er kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch gegen den Willen des Arbeitnehmers durchführen. Der so bereits mit 5% Quellensteuer abgerechnete Lohn muss vom Empfänger steuerlich nicht noch einmal deklariert werden und wird auch nicht zur Satzbestimmung herangezogen.

2. Neuerungen ab 1.1.2018

Der Umstand, dass der mit der Quellensteuer abgerechnete Lohn keinen Einfluss auf die Steuerprogression hat, führte dazu, dass einzelne Unternehmer ihre Tätigkeit auf mehrere GmbH verteilen und ausschliesslich im vereinfachten Ver-

fahren abrechneten, wodurch ein erheblicher Steuervorteil resultierte (sog. «Putzfrauentrick»). Diesem Missbrauch schob der Gesetzgeber nun einen Riegel und schränkt die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens per 1.1.2018 ein.

Ab 1. Januar 2018 ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar für

- a) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Dies gilt auch für die Abrechnung von VR-Honoraren.
- b) Die Mitarbeit des Ehegatten sowie von Kindern im eigenen Betrieb.

KMU, die nicht in Form einer Kapitalgesellschaft (insb. Aktiengesellschaft und GmbH) oder einer Genossenschaft bestehen, können das vereinfachte Abrechnungsverfahren weiterhin nutzen. Dies ist insbesondere für Vereine von Interesse.

3. Verfahren

Verantwortlich für die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sind die AHV-Ausgleichskassen. Diese erheben sowohl die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern und überweisen die einkassierten Steuerbeträge der zuständigen Steuerbehörde. Dem Steuerpflichtigen (Arbeitnehmer) bescheinigt die Ausgleichskasse, dass ein Steuerabzug vorgenommen wurde. Der Arbeitgeber braucht daher keinen Lohnausweis auszufüllen. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abrechnende Arbeitgeber. Dieser ist verpflichtet, bei Fälligkeit der Geldleistung die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei Naturalleistungen die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern. Gegenüber der Ausgleichskasse hat der Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren erfüllt sind.

4. Beiträge

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5.125 %	5.125 %	10.25 %
ALV	1.1 %	1.1 %	2.2 %
Steuerabzug		5.0 %	5.0 %

Dazu kommen je nach Kanton und Ausgleichskasse noch Verwaltungskostenbeiträge und Beiträge für Familienzulagen.

5. Grenzgänger

Sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch bei Grenzgängern anwendbar. Deutsche Grenzgänger mit Ansässigkeitsbescheinigung können gestützt auf Art. 15a DBA-D 0.5 % der einbehaltenen Steuer zurückfordern.

Neue Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber

In Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative verabschiedete das Parlament im Dezember 2016 die Revision des Ausländergesetzes. Gegenstand der Revision war die Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber. Die neuen Bestimmungen traten per 1.7.2018 in Kraft.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M. (Taxation)

Gegenstand der Stellenmeldepflicht

Seit 1.7.2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, offene Stellen bestimmter Berufe dem RAV zu melden. Das RAV übermittelt dem Arbeitgeber die Kontaktdaten geeigneter Stellensuchender. Erachtet auch der Arbeitgeber die Bewerber als geeignet, muss er diese zu einem Bewerbungsgespräch bzw. einer Eignungsabklärung einladen.

Der Arbeitgeber darf die zu besetzende Stelle erst fünf Tage nach der RAV-internen Publikation öffentlich ausschreiben. Ziel dieser Regelung ist, den beim RAV registrierten Stellensuchenden einen Informationsvorsprung zu gewähren und sie dadurch eher in den Fokus des Arbeitgebers zu rücken.

Welche Stellen müssen gemeldet werden?

Die Stellenmeldepflicht gilt für diejenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von acht Prozent überschreitet. Dieser Schwellenwert wird ab 1.1.2020 auf fünf Prozent reduziert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft publiziert jährlich die aktualisierte Liste der Berufsarten (www.arbeit.swiss). Derzeit sind 19 Berufsarten erfasst, u.a. aus dem Bau- und Gastronomiebereich, aber beispielsweise auch PR- und Marketingfachleute sowie Berufe der Uhrenindustrie.

Stellenmeldung

Die Stellenmeldepflicht obliegt dem Arbeitgeber, aussergewöhnlich dem Personalvermittler. Er hat die offene Stelle unter Angabe bestimmter Eckwerte (wie Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum Stellenantritt etc.) dem zuständigen RAV zu melden. Die Meldung erfolgt online oder telefonisch. Das RAV prüft die Meldung auf Vollständigkeit und informiert

den Arbeitgeber über die RAV-interne Aufschaltung. Am ersten Arbeitstag nach der Aufschaltung beginnt die fünf-tägige Publikationssperrfrist für den Arbeitgeber. Für die Berechnung der Frist zählen ausschliesslich Arbeitstage.

Zuweisung von Bewerbern durch das RAV

Innert dreier Tage nach Eingang der Meldung übermittelt das RAV die Kontaktangaben passender Stellensuchender. Erachtet der Arbeitgeber den Kandidaten als geeignet, muss er ihn zum Bewerbungsgespräch einladen. Der Arbeitgeber teilt dem RAV anschliessend mit, ob eine Anstellung eines zugewiesenen Kandidaten erfolgt ist oder nicht. Eine Begründungspflicht gegenüber dem RAV besteht nicht.



Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

Keine Meldung an das RAV erfolgt, wenn

- die offene Stelle durch eine bereits beim RAV angemeldete Person besetzt wird;
- die offene Stelle intern besetzt wird;
- die offene Stelle mit nahen Verwandten von Zeichnungsberechtigten besetzt wird;
- die Beschäftigungsdauer weniger als 14 Kalendertage beträgt;
- es sich bei der Stelle um eine Lehrstelle oder um einen Praktikumsplatz handelt, welcher einen obligatorischen Bestandteil einer Ausbildung darstellt.

Sanktionen bei Verstoss gegen die Stellenmeldepflicht

Die Missachtung der Stellenmeldepflicht sowie die Pflicht zur Durchführung von Bewerbungsgesprächen oder Eignungsabklärungen hat Bussen bis CHF 40'000 zur Folge. Zu beachten ist dabei, dass die Busse dem fehlbaren Mitarbeiter und nicht dem Unternehmen auferlegt wird.

Unabhängig von allfälligen Sanktionen sind Arbeitsverträge, die in Missachtung der gesetzlichen Pflichten abgeschlossen werden, trotzdem rechtsgültig.

Fazit

Ob sich die Stellenmeldepflicht in der Praxis bewährt, wird sich weisen. Der Erfolg hängt insbesondere auch von der Zusammenarbeit des RAV mit den Arbeitgebern ab. Bei Fragen rund um die Stellenmeldepflicht stehen Ihnen die Experten der Provida gerne zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der drohenden Sanktionen geht es insbesondere auch darum, die verantwortlichen Mitarbeiter entsprechend zu instruieren.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Karin Grämiger, karin.graemiger@provida.ch
Leiterin Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Extremprint, Staad



PROVIDA
■ ■ ■ ■

Persönlich und kompetent

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

Provida-Gruppe
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich
info@provida.ch · www.provida.ch